



Satzung des Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e. V.

- Allgemeines
- Name und Sitz
- Zweck und Aufgabe
- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Ehrungen
- Verwaltung
- Mitgliederversammlung
- Beiträge
- Vorstand
- Aufgaben des Vorstandes
- Obleute
- Kassenprüfer
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Gültigkeit und Übergangsvorschrift

§ 1 Allgemeines

- Der Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e. V. ist Nachfolger des nach mündlicher Überlieferung 1921 gegründeten „Imkerverein Zehlendorf und Umgebung“. Die vorliegenden schriftlichen Unterlagen gehen auf das Datum 9.12.1930 zurück und sind seit dieser Zeit bis heute lückenlos vorhanden.
- Er ist ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung verfolgt.
- Der Verein strebt nach der Eintragung in das Vereinsregister die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Name und Sitz

- 2.1 Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e. V.**“
 - 2.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
 - 2.3 Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
- Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Berlin e.V. und damit dem Deutschen Imkerbund e.V. angeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Zweck des Vereins ist in diesem Zusammenhang die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- 3.2 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten:
 - die Förderung einer zeitgemäßen und umweltverträglichen Bienenzucht
 - die Förderung der Volksbildung z.B. durch unentgeltliche Seminare, Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - die Förderung und Ausbildung von Jungimkern durch Imkerpaten
 - die Förderung von Tierschutz zur Erhaltung der Art
 - die Förderung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildbienen und anderen blütensuchenden Insekten
 - die Förderung von Umwelt und Naturschutz

- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Form und Daten sind vorgegeben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, der schriftlich bis zum 15. November erklärt werden muss, durch Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

gröblich gegen die Satzung verstößt, die Beiträge nicht bezahlt, eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Absicht des Ausschlusses ist allen Mitgliedern mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung vorher anzukündigen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Hilfe des Vereins und des Imkerverbandes Berlin e.V. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbenutzung der gemeinsamen Einrichtungen und Teilnahme an Fördermaßnahmen.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bienenschutzvorschriften zu beachten und jede Verlegung der Bienen dem Vorstand und der (den) zuständigen Behörden mitzuteilen.
- 5.4 Meldepflichtige Bienenkrankheiten sind dem Vorstand und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- 5.5 Die von Vorstand verlangten Auskünfte und Nachweise bezüglich Bienenhaltung sind fristgerecht zu liefern.

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Ehrungen

- Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

§ 7 Verwaltung

7.1 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Obleute
4. Kassenprüfer
5. Delegierte

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung findet im Laufe der ersten 3 Kalendermonate statt. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
 - 8.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt.
 - 8.3 Anträge zur Tagesordnung einer Hauptversammlung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Anwesenden genehmigt werden.
 - 8.4 Jede Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 8.5 Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sobald es ein Mitglied verlangt.
 - 8.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, sowie über gefasste Beschlüsse und deren Zustandekommen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Einmal monatlich sollte eine Versammlung zur Information und zum Erfahrungsaustausch stattfinden. Auch darüber soll ein kurzes Protokoll erstellt werden.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Die Höhe der jährlichen Beiträge wird auf der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

9.2 Die Zahlung der Beiträge hat bis spätestens 1. März im Voraus für das beginnende Rechnungsjahr zu erfolgen.

9.3 Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.

- Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann Derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, Abs. 2, jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

10.3 Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer, oder dessen Vertretung, zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterschreiben.

§10A Erweiterter Vorstand

Beisitzer

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

In seinen Wirkungsbereich fallen:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Verfassung des

Geschäftsberichts und der Rechnungslegung

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Vermögensverzeichnis / Inventarverzeichnis sind zu führen
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens 3 der 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11.4 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§11A Aufgaben des Vorstand-Assistenten

Der Beisitzer ist nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter handlungsberechtigt.

§ 12 Obleute

Auf der Jahreshauptversammlung können Obleute für folgende Aufgaben für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden:

- für Wetterbeobachtung
- für Bienenweide
- für Bücherei
- für Geräte
- für Bienengesundheit
- für Zucht
- für Betreuung der Jungimker
- für Betreuung der Internetseite
- für Delegierte

Auslagen können ersetzt werden.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3

Jahren.

13.2 Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des Kassenwartes und berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

- Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

- Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber werden die Mitglieder auf der nächsten Hauptversammlung informiert.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Über die Auflösung des Vereins bzw. die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung verhandelt werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

§16 Übergangsvorschrift

16.1 Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Imkervereins.

Berlin, den 10.02.11